

Antrag

der Abgeordneten Busse (Herford), Frau Dr. Diemer-Nicolaus,
Dorn, Moersch, Freiherr von Kühlmann-Stumm und der
Fraktion der FDP

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 53 Abs. 1 werden die Nummern 5 und 6 gestrichen.
2. Es wird folgender § 53 b eingefügt:

„§ 53 b

(1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt

1. Redakteure, Journalisten, Verleger, Herausgeber, Drucker und andere, die bei der Herstellung oder Veröffentlichung eines periodischen Druckwerks berufsmäßig mitwirken, über die Person des Verfassers, des Einsenders oder Gewährsmannes einer Veröffentlichung im redaktionellen Teil dieses Druckwerks oder einer zur Veröffentlichung in diesem Teil des Druckwerks bestimmten Mitteilung und über deren Inhalt;
2. Intendanten, Sendeleiter und andere, die bei der Vorbereitung oder Durchführung von Rundfunksendungen berufsmäßig mitwirken, über die Person des Verfassers, des Einsenders oder

des Gewährsmannes einer Sendung oder einer zur Verbreitung im Rundfunk bestimmten Mitteilung und über deren Inhalt. Wenn der Verfasser, der Einsender oder der Gewährsmann selbst im Rundfunk spricht, darf das Zeugnis über seine Person nicht verweigert werden.

(2) Das Zeugnis darf nicht verweigert werden, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist,

1. daß die der Veröffentlichung oder Sendung zugrunde liegende oder für diese Zwecke bestimmte Mitteilung durch eine mit Freiheitsstrafe im Höchstbetrag von nicht weniger als einem Jahr bedrohte Handlung erlangt oder durch andere verschafft worden ist oder
2. daß eine mit lebenslanger Zuchthausstrafe oder mit Zuchthausstrafe bis zu fünfzehn Jahren bedrohte Straftat begangen worden ist,

es sei denn, daß das Interesse der Presse an der Geheimhaltung das Interesse an einer Strafverfolgung überwiegt."

3. In § 56 wird nach „§§ 52, 53“ eingefügt „ , 53 b“.
4. In § 97 Abs. 1 werden eingefügt
 - a) in Nummer 1 hinter den Worten „§ 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 3“ die Worte „und § 53 b“,

- b) in Nummer 2 hinter den Worten „§ 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 3“ die Worte „und § 53 b“,
 c) in Nummer 3 hinter den Worten „§ 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 3“ die Worte „und § 53 b“.

5. Nach § 97 werden folgende Vorschriften als §§ 97 a und 97 b eingefügt:

„§ 97 a

(1) Zu dem Zweck, die Person des Verfassers, des Einsenders oder des Gewährsmannes einer Veröffentlichung in einem periodischen Druckwerk oder einer Rundfunksendung zu ermitteln, ist die Beschlagnahme von Schriftstücken, Tonträgern und Abbildungen unzulässig, die sich im Gewahrsam der nach § 53 b zur Verweigerung des Zeugnisses Berechtigten befinden. Das gleiche gilt, wenn die Beschlagnahme zu dem Zweck erfolgen soll, den Inhalt einer zur Veröffentlichung oder zur Sendung bestimmten oder ihr zugrunde liegenden Mitteilung festzustellen, nachzuweisen oder zu ermitteln.

(2) Zu den in Absatz 1 genannten Zwecken ist die Beschlagnahme von Schriftstücken, Tonträgern und Abbildungen in den Räumen einer

Redaktion, eines Verlages, einer Druckerei oder einer Rundfunkanstalt nur zulässig, wenn die Voraussetzung des § 53 b Abs. 2 vorliegt.

(3) § 97 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 97 b

Sind Schriftstücke, Aufzeichnungen oder Gegenstände entgegen den Verboten der §§ 97, 97 a beschlagnahmt worden, so dürfen sie in der Hauptverhandlung nicht verwertet werden.“

6. In § 103 wird als Absatz 3 angefügt:

„(3) § 97 a gilt entsprechend.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Bonn, den 29. November 1965

Busse (Herford)

Frau Dr. Diemer-Nicolaus

Dorn

Moersch

Freiherr von Kühlmann-Stumm und Fraktion